



5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer 2010-19

5.1 Auf An- und Abfahrten\*)

5.1.1.1.1 sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen

- vorn/  hinten/  keine  
(kann bei Begleitfahrzeug  vor dem Fahrzeug/  
 hinter dem Fahrzeug/  vor der Fahrzeugkombination/  hinter der Fahrzeugkombination entfallen)  
beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

6 km/h/  25 km/h/ km/h. Ein Geschwindigkeits-schild nach § 58 StVZO  ist/  ist nicht erforderlich.

5.1.2 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen - (Geländerbefestigung verstärken / befestigen)

5.1.3 dürfen auf  dem Fahrzeug/  der Fahrzeugkombination  Personen/  keine Personen befördert werden.

5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden\*)

5.2.1  Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Durckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.2  Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.3  Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von

6000 kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse  
kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.

Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

5.2.4  Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:

5.2.5  Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.

5.3  Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Eine Veränderung der Stehebene(n) ist nicht zulässig !

Bei Personen -und/oder Gepäcktransport ist auf gleichmäßige Beladung des Fahrzeuges zu achten. Bitte Achslasten und Gesamtgewicht beachten


Bemerkungen:

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

5.5 Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig nur für Session 2009/2010 !

Hückelhoven, den 06.02.2010

  
Dipl.-Ing. Brand  
Der amtlich anerkannte Sachverständige  
für den Kraftfahrzeugverkehr



(Siegel)

8710546  
IUV, IUV und IUV sind eingetragene Marken. Eine Nutzung und Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung

5.5.1 1. Verlängerung

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

Das Gutachten ist gültig für die Session 2015/16, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

Erkeleere, den 31.01.16

Der amtlich anerkannte Sachverständige  
für den Kraftfahrzeugverkehr

*Fig entspricht noch den Veränderungen  
aus dem Jahr 2010/11A, Erweiterung liegt bei*



5.5.2 2. Verlängerung

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

Das Gutachten ist gültig für die Session 2016/17, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

GK, den 20.02.17

Der amtlich anerkannte Sachverständige  
für den Kraftfahrzeugverkehr

*PB-Nr 172-3783-16492-06*

*Nr. 14*



5.5.3 3. Verlängerung

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

Das Gutachten ist gültig für die Session \_\_\_\_\_, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Der amtlich anerkannte Sachverständige  
für den Kraftfahrzeugverkehr

(Siegel)

5.5.4 4. Verlängerung

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

Das Gutachten ist gültig für die Session \_\_\_\_\_, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Der amtlich anerkannte Sachverständige  
für den Kraftfahrzeugverkehr

(Siegel)

15840051  
5/045 01 13 © TÜV, TÜEV und TÜV sind eingetragene Marken. Eine Nutzung und Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung



Anlage 1 zu Pkt.2 Biddokumentation 2015/16  
587-10 *524. 2010-1917*